

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**der Gemeinde Rust vom 26. April 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 26. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Rust erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Juli 1990 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

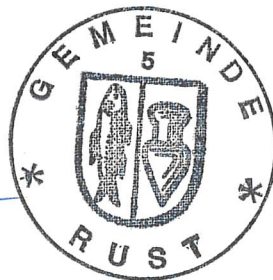
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Rust, 26. April 2021



Dr. Kai-Achim Klare

(Bürgermeister)



## Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26. April 2021)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>öffentliche Leistung</b>  | <b>Gebühr</b>     |
|-----------------|--|-------------------|
| <b>1</b>        | <b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>  | <b>13,00 €/ZE</b> |
|                 | (§4 Abs. 1 S.3 der Satzung)<br>u.a.<br>-Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. ä., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist<br><br>-Ablehnung eines Antrages usw. (§4 Abs. 6 S. 1 der Satzung)<br><br>-Zurücknahmen eines Antrages |                   |
| <b>2</b>        | <b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>  |                   |
| 2.1             | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  |                   |
| 2.1.a           | Für die erste  | 5,90 €            |
| 2.1.b           | Für jede weitere   | 3,50 €            |
| 2.2             | Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen u. a.<br>-Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift<br><br>-Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art  |                   |
| 2.2.a           | Für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung   | 4,00 €            |
|                 | Für jede weitere gleichlautende  |                   |
| 2.2.b           | Beglaubigung/Bescheinigung/Bestätigung   | 1,60 €            |
| 2.3             | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung   | 15,00 €/Fall      |
| <b>3</b>        | <b>Fotokopien und Ausdrucke (Scannen, mailen, faxen)</b>   |                   |
| 3.1             | Fotokopien, Ausdrucke (scannen, mailen, faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.  |                   |
| 3.1.a           | Für die erste Seite  | 2,60 €            |
| 3.1.b           | Für jede weitere Seite A4 s/w  | 0,80 €            |
| 3.1.c           | Für jede weitere Seite A4 farbig/A3  | 1,30 €            |
| 3.2             | Fotokopien aus Plänen/Ausdrucke digitaler Flächendaten   | 8,50-26,00 €      |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung  | Gebühr                        |
|----------|---|-------------------------------|
| <b>4</b> | <b>Melderecht</b>   |                               |
| 4.1      | Meldebescheinigung/Auskünfte aus dem Melderegister  |                               |
| 4.1.a    | Einfach (§18 Abs. 1/§44 Abs. 1 BMG)   | 12,00 €/Fall                  |
| 4.1.b    | Erweitert   | 14,00 €/Fall                  |
| 4.1.c    | Gruppenauskunft   | 24,00 €/Fall                  |
| 4.2      | Ausstellung Wählbarkeitsbescheinigung   | 12,00 €/Fall                  |
| 4.3      | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde   | 4,00-24,00 €                  |
| 4.4      | <b>Gebührenfrei sind:</b><br>-die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)<br><br>-die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)<br><br>-die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung, Löschung von daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)<br><br>-die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 abs. 2 BMG)<br><br>-die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)<br><br>-die Abgabe von Erklärungen (§44 Abs. 3 S. 2 BMG)<br><br>-die Auskunft an den Wohnungsgeber (§50 Abs. 4 BMG) |                               |
| <b>5</b> | <b>Fischereischeine</b>   |                               |
| 5.1      | Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)  |                               |
| 5.1.a    | Fischereischein auf Lebenszeit  | 25,00 €/Fall                  |
| 5.1.b    | Jahresfischereischein zzgl. Fischereiabgabe   | 25,00 €/Fall                  |
| 5.1.c    | Jugendfischereischein (keine Fischereiabgabe)   | 12,50 €/Fall                  |
|          | Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben  | Zusätzl. Fischereiabgabe/Jahr |
| 5.2      | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§35, 36 FischG)<br>(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeines enthalten)  | 12,00 €/Fall                  |
| <b>6</b> | <b>Archivwesen</b><br>Allg. öffentliche Leistungen im Archivwesen   | Gebührenfrei                  |

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Öffentliche Leistung</b>   | <b>Gebühr</b> |
|-----------------|---|---------------|
| <b>7</b>        | <b>Fundsachen</b><br>Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder                    |               |
| 7.1.a           | Bei Sachen bis zu 50 € Wert   | 2,00 €/Fall   |
| 7.1.b           | Bei Sachen von 50-100 € Wert  | 5,00 €/Fall   |
| 7.1.c           | Bei Sachen von 100-250 € Wert   | 10,00 €/Fall  |
| 7.1.d           | Bei Sachen von 250-500 € Wert   | 13,00 €/Fall  |
| 7.1.e           | Bei Sachen über 500 € Wert  | 17,00 €/Fall  |
| 7.2             | Bei Tieren kommen zur Gebühr nach 7.1.e noch zusätzlich entstehende Kosten Dritter (Unterbringung, Versorgung etc.) |               |
| 7.3             | Fahrrad   | 15,00 €/Fall  |
| <b>8</b>        | <b>Bestattungsrecht</b><br>Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG)                                     | 20,50 €/Fall  |
| <b>9</b>        | <b>Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>  | 30,00 €/Fall  |
| <b>10</b>       | <b>Gewerberecht</b>   |               |
| 10.1            | Gewerbean-/ab und -ummeldung  | 15,00 €/Fall  |
| 10.2            | Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister  | 12,00 €/Fall  |
| 10.3            | Spiele  |               |
| 10.3.a          | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)                              | 82,50 €/Fall  |
| 10.3.b          | Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO  | 82,50 €/Fall  |
| 10.4            | Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbe (§ 34 a Abs. 1 GewO)  | 17,50 €/ZE    |
| <b>11</b>       | <b>Gaststättenrecht</b>   |               |
| 11.1            | Gestattungen (§ 12 GastG)   |               |
| 11.1.a          | Für den ersten Tag  | 40,00 €/Fall  |
| 11.1.b          | Für jeden weiteren Tag  | 20,00 €/Fall  |
| 11.2            | Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe   | 18,50 €/Fall  |



| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Öffentliche Leistung</b>  | <b>Gebühr</b>     |
|-----------------|--|-------------------|
| <b>12</b>       | <b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>   |                   |
|                 | Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungssatzung  |                   |
| 12.1            | Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus  | 32,50 €/Fall      |
| 12.2            | Erlaubnis zur Aufstellung/Anbringung von Plakaten<br>Hinzu kommen die Kosten für Plakataufkleber   | 28,50 €/Fall      |
| <b>13</b>       | <b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>  |                   |
| 13.1            | Allgemeine öffentl. Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht<br>u. a.<br>-Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Ordnung<br>-Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten<br>-Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen | 16,00 €/ZE        |
| 13.2            | Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen   | 140,00 €/Fall     |
| 13.3            | Maßnahmen nach der PolizeiVO über das Halten gefährlicher Hunde,<br>u. a.<br>-Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden (§§ 3, 4 PolVOgH)<br>-Ausnahmen oder Auflagen nach PolVOgH<br>-Maßnahmen bzgl. auffälliger Hunde ggü. dem Hundehalter                                     | 16,00 €/ZE        |
| 13.4.           | Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz<br>u. a.<br>- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks<br>- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz  | 16,00 €/ZE        |
| <b>14</b>       | <b>Baugesetzbuch</b>   |                   |
|                 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB   | 24,50 €/Fall      |
| <b>15</b>       | <b>Bauordnungsrecht/Kenntnisgabeverfahren</b>  |                   |
| 15.1            | Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)   | 100,50 €/Fall     |
| 15.2            | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)<br>Zzgl. Kosten Postzustellungsurkunde (falls erforderlich)   | 16,00 €/Angrenzer |
| 15.3            | Beratung von Bauherren oder Planverfassern je ZE<br><br>Aufwendungen Dritter (z. B. für Berechnung 60/40-Regelung werden separat berechnet)  | 12,00 €/ZE        |

| <b>lfd. Nr.</b> | <b>Öffentliche Leistung</b>   | <b>Gebühr</b>  |
|-----------------|---|----------------|
| <b>16</b>       | <b>Wasseranschlussgenehmigungen</b>   |                |
| 16.1            | Für Wohngebäude, gewerbliche und Industriegebäude   | 21,50 €/Fall   |
| <b>17</b>       | <b>Wasserrecht</b>  |                |
|                 | -Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten (§§ 29, 65 WG)<br>-Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 iVm. § 29 Abs. 4 WG) | Gebührenfrei   |
| <b>18</b>       | <b>Umweltrecht</b>  |                |
| 18.1            | Übermittlung von Umweltinformationen (§ 24 UVwG) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg gemäß § 33 Abs. 1 iVm. Anlage 5 UVwG:  |                |
| 18.1.a          | mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):   | Gebührenfrei   |
| 18.1.b          | erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):  | 10-250 €       |
| 18.1.c          | außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)  | 250-500 €      |
| 18.2            | Auslagen hierzu gemäß Anlage 5 UVwG:  |                |
| 18.2.a          | Kopie A4 von Papiervorlagen   | 0,10 €         |
| 18.2.b          | Kopie A3 von Papiervorlagen   | 0,15 €         |
| 18.2.c          | Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite  | 0,25 €         |
| 18.2.d          | Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder  | In voller Höhe |
| 18.2.e          | Filmkopien<br>Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung  | In voller Höhe |
|                 | Auskünfte nach § 33 Abs. 2 UVwG sind gebührenfrei   |                |